



EINWOHNERGEMEINDE
SCHÜPFEN

**Datenschutzreglement
der Einwohnergemeinde
Schüpfen**

vom 04.12.1998

mit Abänderungen vom
17.08.2000

Datenschutzreglement (DSR) der Einwohnergemeinde Schüpfen

Listen: a Grundsatz	Art. 1	<p>1Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>2Eine Bekanntgabe zu vorwiegend kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>3Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none">a den Empfänger,b die Auswahlkriterien,c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.d das Datum der Bekanntgabe <p>Diese Liste ist öffentlich.</p>
b Verfahren	Art. 2	Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
c Sperrung	Art. 3	Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4	<p>1Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>2In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
e aus andern Da- tensammlungen	Art. 5	<p>1Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen;c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen. <p>2Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
f Zuständigkeit	Art. 6	<p>1Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.</p> <p>2In Zweifelsfällen werden die Gesuche vor dem Erlass der Verfügung der Aufsichtsstelle zur Stellungnahme unterbreitet.</p>

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7	<p>¹Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <ul style="list-style-type: none">a neuer Wohnort nach Wegzug,b zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,c Titel,d Sprache. <p>²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p>³Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9	<p>¹Die von der Gemeindeversammlung gewählte externe Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>²Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p>³Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.</p>
Gebühren a) Register der Datensammlungen	Art. 10	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Listenauskünfte und Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 11	<p>¹Listenauskünfte sowie Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle an Dritte sind gebührenpflichtig.</p> <p>²Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Schüpfen (Aufwandgebühr 1).</p>

c) Einsicht in eigene Akten	Art. 12	<p>¹Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>²Eine Gebühr gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Schüpfen (Aufwandgebühr 1) kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn:</p> <p>a der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann;</p> <p>b die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist.</p> <p>³Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Absatz 2 Buchstabe a ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.</p> <p>⁴Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.</p>
d) Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 13	<p>¹Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>²Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.</p> <p>³Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.</p>
Aenderung und Aufhebung von Erlassen	Art. 14	<p>¹Art. 45 des Gebührenreglementes wird wie folgt geändert: Es gilt die Regelung des Datenschutzreglementes.</p> <p>²Das Datenschutzreglement vom 19. Januar 1989 wird aufgehoben.</p>
Inkrafttreten	Art. 15	Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Rechtsamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion in Kraft.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1998.

Einwohnergemeinde Schüpfen
Der Präsident Der Sekretär

Daniel Moeri

Ernst Käser

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement vom 13. November 1998 bis und mit 24. Dezember 1998 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind innert der gesetzlichen Frist keine eingelangt.

Schüpfen, 31. Dezember 1998

Der Gemeindeschreiber

Ernst Käser

Genehmigung